

BV



Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen
Landesgruppe Wien

Dezember 2005

In dieser Nummer:

- **Veranstaltung BAGS-KV**
- **Minderjährige Flüchtlinge**
- **Aktuelles**
- **Veranstaltungen**
- **Pflegegeldtaschen geldkürzung**
- **Mitgliedsbeitrag 2006**
- **Wünsche an das Christkind**



**Erholsame Festtage
und
alles Gute für 2006**

**wünscht der Vorstand
des OBDS – Landesgruppe Wien**

Nr. 157 4-2005
Zulassungs Nr.: 02Z030995

P.b.b

Impressum:

Verlagspostamt: 1060 Wien, Aufgabepostamt: 1150 Wien
Herausgeber: Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen,
Landesgruppe Wien (OBDS-Wien)

1060 Wien, Mariahilferstr. 81/1/14 Tel: 587 46 56 Fax: Kl. 10

Homepage: <http://www.wien-sozialarbeit.at> E-mail: wien@sozialarbeit.at

Bank Austria BLZ: 20151 Kto.Nr.: 665 024 006

Aktuelle Infos findet Ihr immer unter <http://www.wien-sozialarbeit.at>

Veranstaltung „BAGS-Kollektivvertrag und die Sozialarbeit“

Rudolf Erbler und Rudolf Rögner berichten über die Informationsveranstaltung am 8. November 2005, 19:00 in den Räumlichkeiten des OBDS-Wien

ReferentInnen:

Mag. Michael Schaller, Regionalsekretär der GPA

Maga. (FH) DSA Ingrid Hofer (Leiterin des AMS-Projekts WUK-Faktor I, Informationszentrum für behinderte Jugendliche)

Der BAGS-Kollektivvertrag (Nachzulesen in der Vollversion oder als Zusammenfassung unter www.behindertenarbeit.at Einen Kommentar dazu verfasste Reinhard Kaufmann (um 5 € zu erwerben bei den Fraktionen AUGE oder KIV (www.auge.or.at oder www.kiv.at) gilt für 35.000 Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialbereich. Er wurde zwischen der Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Gesundheits- und Sozialbereich (120 Vereine sind Mitglieder) und den Gewerkschaften GPA (Privatangestellte) und HGPD (Hotel, Gastgewerbe, Persönliche Dienste) und HTV (Handel, Transport, Verkehr) abgeschlossen und gilt seit 1.7.2004.

Michael Schaller berichtet: Von der Entstehungsgeschichte bis zur Zukunftsperspektive

Vor dem In-Kraft-Treten existierten in etlichen Vereinen Betriebsvereinbarungen und es gab den Mindestlohntarif, wobei darin bis 31.12.2004 die DSA und die BehindertenbetreuerInnen ausgenommen waren. Unter den Regelungen des KV's findet sich kaum eine Weiterentwicklung, welche das Prädikat Meilenstein verdienen würde. Diese Bezeichnung könnte man aber für den Umstand anwenden, dass er überhaupt zu Stande gekommen ist.

Die VerhandlerInnen legten sich am Beginn im Jahre 1998 auf zwei Ziele fest, die jeweils ihren Preis hatten. Für das Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung wurde auf stärkere Verbesserungen in einzelnen Ländern verzichtet. Und für das Ziel „ein KV für alle Sozialbereiche“ nahm man eine lange Verhandlungsdauer in Kauf. Eine Alternative wäre gewesen, einen KV für die Jugendwohlfahrt, einen für die Hauskrankenpflege usw. abzuschließen.

Zeit und Geld

Die wichtigsten Regelungen im KV beziehen sich auf die Arbeitszeit und den Gehalt. Auf der Arbeitgeber-Seite gab es an den Arbeitszeit-Regelungen großes Interesse, da aufgrund der vielen unbezahlten Überstunden gerichtliche Klagen befürchtet wurden. Für das Gehalts-Schema wurden 9 Verwendungsgruppen geschaffen. Die DSA finden sich schließlich in der Gruppe 8 gemeinsam z.B. mit den Physio- und ErgotherapeutInnen, den FrühfördererInnen oder den BilanzbuchhalterInnen. Da einige Vereine eine Einreihung eine Stufe darunter anstrebten, wären die Verhandlungen fast an diesem Punkt gescheitert. Bemerkenswert ist die Einführung eines Mehrarbeitszuschlags (= Überstundenzuschlags) auch für Teilzeitkräfte, wenn ihre Tätigkeit das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung überschreitet. Weiters bedeutet die 6. Urlaubswoche ab dem 20. Dienstjahr für viele eine Neuerung. 2 Tage dieser Woche können bereits ab dem 10. Jahr in Anspruch genommen werden. Schließlich bringt der KV auch eine einheitliche Arbeitszeit von 38 Stunden, was für viele eine Verkürzung darstellt. Eine Schwierigkeit bei den Verhandlungen und bei der Durchsetzung bedeutet der Umstand, dass der dritte Player, die Subventionen gebende öffentliche Hand nicht am Verhandlungstisch saß. Denn für die Zeit vor dem KV wie nachher gilt, dass die ArbeitgeberInnen beim Gewähren von ArbeitnehmerInnen-Rechten auch auf die Subventionen des Staates angewiesen.

GewinnerInnen und VerliererInnen

Wie bei allen Kollektivverträgen werden jedes Jahr Verhandlungen über Lohnerhöhungen und andere Veränderungen geführt. Für heuer sind nur Gespräche über die Lohnhöhe vorgesehen. Ein erster Termin findet am 14.11. statt, ein weiterer im Dezember. Orientierung für das Ergebnis geben alle Abschlüsse, welche davor getätigt werden. Eine Lohnerhöhung von rund 3 % wäre ein Erfolg. Da das Lohn-Niveau in Wien relativ hoch war, bedeutete der KV für die meisten Betroffenen eine Verschlechterung, in den anderen Bundesländern war dies jedoch genau umgekehrt. Die GPA verhandelte bisher an die 160 KV's, in diesem Vergleich möchte er den BAGS-KV im oberen Drittel einreihen.

Hinsichtlich der künftigen Weiterentwicklung identifiziert Schaller zwei Baustellen, einmal die nähere Beschreibung der Berufsgruppen, eine weitere Baustelle wäre die stärkere Aufnahme des Verwaltungspersonals in die Auflistung der Verwendungsgruppe, da dies derzeit kaum erwähnt wird.

Ingrid Hofer über das Beispiel WUK

Hofer berichtet, dass im WUK zum Beispiel die neu anzustellenden DSA-KollegInnen um brutto 200 € weniger verdienen. Projekt-Träger könnten ganz allgemein künftig auch bezüglich der bisherigen MitarbeiterInnen unter Druck kommen, wenn nämlich der Fördergeber in der Gesamtsubvention nur mehr die – in Wien – niedrigeren KV-Löhne einberechnet und nicht die bisher geltenden. In ihrem Bereich sind 60 KollegInnen davon betroffen.

Aktuelle Infos findet Ihr immer unter <http://www.wien-sozialarbeit.at>

Es sind hier zwei gegensätzlich Entwicklung zu beobachten. Einerseits wird die Ausbildung immer länger (Fachhochschule, Erwartung des Arbeitgebers bezüglich Zusatzausbildungen), andererseits entwickle sich das Lohnniveau nach unten. Eigentlich sollten die DSA in die Verwendungsgruppe 9 eingereiht werden, zu der derzeit PsychologInnen und PsychotherapeutInnen und andere akademische Berufe gehören.

Einreihung als AkademikerInnen

Schaller sieht folgenden Weg für die Umsetzung. Es müsste eine verbindliche Definition geschaffen werden, was Sozialarbeit ist. Durch die Etablierung der Ausbildung auf FH-Niveau wurde bereits klargestellt, dass man für die Ausübung dieser Tätigkeit einer akademischen Ausbildung bedürfe. Daraus wäre die Schlussfolgerung zu ziehen, dass SozialarbeiterInnen gemäß der Stufe 9 zu entlohnen seien. Ein derartige verbindliche Definition über die Sozialarbeit könnte beispielsweise ein Berufsgesetz leisten.

In der anschließenden Diskussion wurde bedauert, dass der Berufsverband gegenwärtig in sozialpolitischen Fragen in der Stadtregierung keinen Ansprechpartner vorfinde. Berichtet wurde, dass die Aktivitäten der Plattform Soziales in Wien (Zusammenarbeit mehrerer Gewerkschaften im Wiener Sozialbereich) aufgrund der derzeitigen Gesprächsverweigerung der Arbeitgeberseite momentan nur eine sehr bescheidene Erfolgsbilanz aufweisen würden. Schließlich war von Plänen der Stadtregierung zu hören, dass die MA 15 in zwei Bereiche geteilt werden soll. Einerseits die Sozialhilfe und die Rechtsangelegenheiten mit dem derzeitigen Abteilungsleiter Dr. Serban und andererseits der sozialmedizinische Bereich mit einem/r ärztlichen AbteilungsleiterIn.

OGH-Urteil betreffend unbegleitete minderjähriger Flüchtlinge

Zur Verfahrensweise der MA 11 bezüglich der Obsorge von unbegleitenden minderjährigen Flüchtlingen gibt es jetzt ein OGH-Urteil, in dem einem unbegleitenden minderjährigen Flüchtling die volle Obsorge zuerkannt wurde.

Zitat aus dem OGH-Urteil vom 19.10.2005:

Die Beantwortung der - hier also entscheidenden - Frage, ob ein Minderjähriger iSd Art 8 HMSA ernstlich gefährdet ist, hat sich an der Grundlage und am Zielpunkt jeder einschlägigen pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung, am Kindeswohl (RIS-Justiz RS0074268; 1 Ob 17/02k ua) zu orientieren und kann sich daher nicht allein darin erschöpfen, ob die Grundbedürfnisse des Minderjährigen, wie Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung im Krankheitsfall, gedeckt sind. Vielmehr sind auch die nach § 146 ABGB weiteren, von der Pflege des mj Kindes umfassten Aspekte, wie insbesondere die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, zu berücksichtigen. Werden diese vernachlässigt, erscheint das Kindeswohl, auch wenn für Essen, Wohnung, Kleidung etc des Minderjährigen gesorgt ist, gefährdet. In diesem Sinne weist auch Hacker, Gerichtliche Obsorgeregelung für unbegleitete minderjährige Fremde, in ÖA 2002, 108 (111) zutreffend darauf hin, dass (auf das Kindeswohl bedachte) elterliche Obsorge über die Deckung der Grundbedürfnisse Minderjähriger im Rahmen von Flüchtlingsprojekten, die Möglichkeit der Finanzierung einzelner medizinischer Behandlungen über die Sozialhilfe und die ex lege bestehende gesetzliche Vertretung im Asylverfahren hinausgeht. „Niemand käme auf die Idee, die Notwendigkeit elterlicher Obsorge in Frage zu stellen, nur weil Vater und Mutter ihren Kindern auch ohne Obsorgeauftrag Essen und Trinken sowie ein Dach über den Kopf zur Verfügung stellen“. Richtig weist schließlich der Genannte, aaO (110), auch noch auf den Umstand hin, dass die die Obsorge für Minderjährige regelnden Bestimmungen des ABGB im Zusammenhang mit den Fragen der Notwendigkeit der Obsorgeregelung sowie des Inhaltes und Umfanges der mit der Betrauung der Obsorge verbundenen Rechte und Pflichten zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden nicht differenzieren.

Die komplette Urteilsausführung finden Sie auf unserer Homepage, <http://www.wien-sozialarbeit.at>.

Aktuelles

Die **Sozialversicherungs-Pflicht** für unentgeltliche Berufspraktika/Langzeitpraktika ist rückwirkend mit August 2005 bei der letzten ASVG-Novelle gefallen.

Die Vorgehensweise in St. Pölten bzgl. Nachgraduierung von 2-jährigen

AkademieabsolventInnen: Unter den KollegInnen herrscht Empörung über die Präpotenz des FH-Rates, denn wenn Praxis und Fortbildung Credits erhalten würden wäre ein Zugang zweifelsohne auch für zweijährige AbsolventInnen möglich. Eine Möglichkeit wäre, dass alle Betroffenen individuell um Ausnahmeregelungen ansuchen, auch Beschwerden bei der Volksanwaltschaft wurden angedacht. Der OBDS wird die Bildungssprecher der Parteien

Aktuelle Infos findet Ihr immer unter <http://www.wien-sozialarbeit.at>

noch über diese inakzeptable Situation informieren, die Grünen haben bereits eine parlamentarische Anfrage hierzu geplant, auf Betreiben von Eva Haupt hat Melitta Trunk auch BM Gehrler eine Anfrage übermittelt.

Montag, der 5. Dezember, ist "Krampustag".

Für gewöhnlich für viele Kinder und Jugendliche ein Grund sich zu fürchten. Heuer aber ist der 5. Dezember für einige Jugendliche ein Tag zum freuen:

Denn "**a_way**", die **Jugendnotschlafstelle der Caritas Wien** (im Auftrag von MAG 11 und FSW-Drogenhilfe) öffnet seine Pforten. Vorerst auf ein Jahr als Projekt angelegt, soll diese neue Sozialeinrichtung eine niederschwellige Notunterkunft für Jugendliche darstellen, denen es schwer fällt, die Angebote der MAG 11 in Anspruch zu nehmen.

Eine feierliche Eröffnung mit "Tag der offenen Tür" ist für Anfang nächsten Jahres geplant.

Personalkürzungen in der MAG ELF

Alle Jahre wieder kommt nicht nur Weihnachten, sondern seid Neuestem kommen auch Änderungen in der MAG ELF. Vor einem Jahr war um diese Zeit die Auflösung des Dezernates V – Mobile Arbeit mit Familien beschlossene Sache. Die KollegInnen wurden ohne Rücksicht auf methodische Argumente dem Dezernat II angeschlossen. Viele von ihnen mussten nicht unerhebliche Gehaltskürzungen hinnehmen.

Nun ist das Dezernat II an der Reihe. Die interne Magistratsrevision hat stichprobenartig einige Regionalstellen überprüft und ohne Berücksichtigung der Einzigartigkeit jedes einzelnen Falles eine „Milchmädchenrechnung“ aufgestellt, die besagt, dass es in diesem Dezernat zu viele MitarbeiterInnen gibt. Letztendlich einigte sich die Abteilungsleitung mit der inneren Revision, unter Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Einbeziehung der Personalvertretung, auf eine Kürzung von acht Dienstposten.

Ist doch alles kein Problem.

In Österreich gibt es **die erste Verurteilung eines Kollegen** wegen fahrlässiger Tötung zu einer bedingten Haftstrafe von fünf Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 2700 Euro. Der schwerer wiegende Tatbestand "Vernachlässigung mit Todesfolge", auf den die Staatsanwältin plädiert hatte, wurde vom Gericht nicht anerkannt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Dieses Urteil könnte eine Vorbildwirkung haben und weitere Verfahren nach sich ziehen.

Also „spielen wir Feuerwehr“ und hoffen, dass nichts passiert.

Das nennt man MitarbeiterInnenmotivation.

Veranstaltungen

Der **Punschstand des Wiener Integrationshauses** befindet sich heuer in 1010 Wien, Auf der Freyung, und ist noch bis 23.12.2005 von 14:00 bis 21:00 geöffnet.

Bitte Vormerken: Die Bundestagung des OBDS 2006 findet vom 23.bis 25.10.2006 in Velden/ Kärnten zum Thema „ Almosen oder Menschenwürde“ statt.

Welttagung des IFSW findet in München vom 30.7. - 3.8.2006 zum Thema „**Soziale Balance in einer Welt der Ungleichheit**“ statt. Der IFSW feiert damit zugleich sein 50-jähriges Bestehen; eine hohe Beteiligung aus Österreich wäre natürlich wünschenswert, wenn es von Interesse ist könnte auch eine gemeinsame Anreise organisiert werden, oder auch versucht werden ein quasi „Österreich-Haus“ bzgl. Unterbringung zu organisieren. Wenn hierzu Interesse besteht bitte ein mail an den obds senden.

(oesterreich@sozialarbeit.at)

Aktuelle Infos findet Ihr immer unter <http://www.wien-sozialarbeit.at>

Wiener Pflegegeldtaschengeldkürzung:

Ich unterstütze, dass nach der Aufhebung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) des §43 Abs. 4 erster Satz Wiener Behindertengesetz (WBHG) eine adäquate gesetzliche und nicht weitere Rechtsunsicherheiten schaffende Regelung gefunden wird, dass

- das Pflegegeldtaschengeld für jene Menschen mit Behinderung ohne eigenem Einkommen (die in Wohngemeinschaften leben, die durch ein Maßnahme lt. § 24 des Wr. Behindertengesetz (WBHG) finanziert werden) zumindest weiterhin in der Höhe von 40% der Pflegestufe 3 (dies sind ca. € 168,80) ausbezahlt werde – als gesetzlicher Anspruch
- Anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderung mit Pensionsanspruch (die in Wohngemeinschaften leben, die durch eine Maßnahme lt. § 24 des Wr. Behindertengesetz (WBHG) finanziert werden) zu Recht nach der ASVG-Bestimmung jetzt ihre Leistungen erhalten, wie aufgrund des Erkenntnis des VfGH nun festgelegt wurde(20% der Pension und 10% bzw. 20% der Pflegestufe 3 sowie den Sonderzahlungen);
- Und deswegen nicht – wie jetzt entschieden wurde - das Pflegegeldtaschengeld jener geschmälert wird, die kein eigenes Einkommen wie z.B. einen Pensionsanspruch haben, und auch nie einen Pensionsanspruch erwerben konnten; (und ihnen daraus dann folglich auch nicht die 20% der Pension und 10% bzw. 20% der Pflegestufe 3 sowie den Sonderzahlungen verbleiben können.
- Dass dieser gesetzliche Anspruch auch mit dem ASVG und anderen gesetzlichen Bestimmungen kompatibel ist, also einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) standhalten kann.

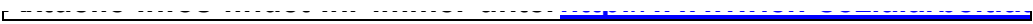
Und parallel dazu

- weiter entsprechend an den Möglichkeiten gearbeitet wird, dass Menschen mit Behinderung aus den Werkstätten (den so genannten Beschäftigungstherapieeinrichtungen) **am Arbeitsmarkt Fuß fassen können;**

UND noch

- grundsätzlichere Lösungen erarbeitet und gesetzlich ermöglicht werden – wie z.B. der Schaffung der Möglichkeit einen eigenen Pensionsanspruch erwerben zu können, für genau jene Menschen, die jetzt von der Kürzung betroffen sind und in Werkstätten arbeiten (so bezeichneten Beschäftigungstherapieeinrichtungen). Oder weiter auch eine Möglichkeit für eine Art eigenes Grundeinkommen zu schaffen für diese Menschen, die in diesen Werkstätten tätig sind;

Vor- u. Zuname:	Adresse:	Geburtsdat.:	Beruf:	Unterschrift:



Wenn unzustellbar, bitte mit
neuer Adresse zurück an:

OBDS-Wien
Mariahilferstr. 81/1/14
1060 Wien

Adresse

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir freuen uns über die **zeitgerechte**
Einzahlung des
Mitgliedbeitrages für das Jahr 2006, die uns
Mahnspesen
und Arbeitszeit erspart.

Bank Austria –CA Bankleitzahl: 12000
Kto. Nr.: 665 024 006

DANKE !!

Mitgliedsbeitrag 2006 (Selbsteinschätzung)

Monatl. Netto- einkommen (€):	Jahres- beitrag (€):
Bis mtl. 900,- →→→→→	75,-
Bis mtl. 1200,- →→→→→	90,-
Bis mtl. 1500,- →→→→→	105,-
Bis mtl. 1800,- →→→→→	120,-
Ab mtl. 1800,- →→→→→	140,-
Studierende FH →→→→→	50,-
Arbeitslosigkeit, KBG →→→→→	75,-
Rückstand für,-

**Hinweis: Nur vollständig und
leserlich ausgefüllte Zahlscheine
können richtig verbucht werden.
Bitte Adresse angeben!**

In eigener Sache: WBDS - Wünsche an das Christkind

- 🎁 **Ende des Sozialabbaus**
- 🎁 **Mehr Bedürftige – mehr Personal**
- 🎁 **Umsetzung der Europaratsempfehlungen zur
Sozialarbeit**
- 🎁 **Umsetzung der Kinderrechtskonvention**
- 🎁 **Gesetzliche Absicherung für SozialarbeiterInnen**
- 🎁 **Ende der Umstrukturierungen – mehr Sicherheit für
SozialarbeiterInnen**
- 🎁 **Berufsgesetz**
- 🎁 **Aktive Armutsbekämpfung**
- 🎁 **Grundsicherung für alle**
- 🎁 **Menschenwürde statt Almosen – das Motto für
2006**